

Beitrittsübereinkommen für ACA Zucht- und Prüfbetriebe

Die Mitgliedschaft bei der Austrian Carnica Association (ACA) wird durch Unterfertigung der Beitrittserklärung und des Beitrittsübereinkommens erworben.

Sie verpflichten sich zur Anerkennung und Befolgung der Satzungen sowie des Reglements. Ich nehme im Falle der Nichteinhaltung des Beitrittsübereinkommens, der Satzungen, des Reglements und sonstiger im Laufe der Mitgliedschaft beschlossener und veröffentlichter Durchführungsregelungen zur Kenntnis, dass die Weiterführung der Vollmitgliedschaft nicht möglich ist.

1. **Gehaltene Bienenrasse:** Apis mellifera Carnica oder Apis mellifera mellifera

2. **Mitarbeit als:** Zucht- und Prüfbetrieb

Nur die kontinuierliche aktive Mitarbeit an der Leistungsprüfung (als Zucht- oder Prüfbetrieb) berechtigt zur Führung der Bezeichnung „ACA Zuchtbetrieb“ oder „ACA Prüfbetrieb“.

3. **Mindestbetriebsgröße:** 20 Ertragsvölker

4. **Mitgliedsbeitrag:** € 40,- (€ 20,- für unterstützende Mitglieder; Stand 2009). Die Leistungen des Vereines ACA umfassen für die Mitglieder die Zuchtwertschätzung für die Prüfköniginnen, der kostenlose Zugang zur internationalen Zucht-Datenbank (auf der website www.beebreed.eu), (kostenpflichtige) Werbeeinschaltungen auf der homepage www.aca.at, Rundschreiben u.a..

5. Dem Landesbeauftragten und dem Vorstand ist im Rahmen der Kontrolle der Leistungsprüfung Zutritt zum Betrieb und zu den Aufzeichnungen der Leistungsprüfung zu gewähren.

6. Bei der Durchführung der Leistungsprüfung sind entsprechend des Reglements stets wahrheitsgetreue Angaben bei allen Erhebungen zu machen.

7. Der Zuchtbetrieb hat jährlich eine oder mehrere Geschwistergruppen in die Leistungsprüfung einzubringen. Der Umfang der Geschwistergruppe soll mindestens 6 Königinnen aber keinesfalls mehr als 24 Königinnen umfassen.

8. Pro Zuchtbetrieb sollen jährlich möglichst viele Königinnen zur Fremdprüfung auf Fremdbetriebe zur anonymen Prüfung an den Landesbeauftragten geschickt werden, wobei die gleiche Anzahl an Königinnen von anderen Züchtern entgegen genommen werden sollen. Diese Königinnen müssen mit besonderer Sorgfalt behandelt und geprüft werden.

9. Die Prüfköniginnen sollen auf anerkannten ACA-Belegstellen begattet werden.

10. Leistungsprüfdaten

- alle Züchter mit Internet-Zugang sollen ihre Daten selbst online in die Datenbank eingeben. Der dazu notwendige Zugangscode muss beim Präsidenten der ACA beantragt werden.

- Züchter, die ihre Leistungsprüfdaten nicht selbst in die Datenbank eingeben wollen oder können, müssen diese Daten bis spätestens 15. November des jeweiligen Prüfjahres an den zuständigen Landesbeauftragten senden. Dieser wird die Dateneingabe veranlassen.

11. **Eigentum am genetischen Material:**

- Der Eigentümer und einzig Verfügungsberechtigte einer Prüfkönigin ist grundsätzlich der Züchter.

- Der Züchter, als rechtmäßiger Eigentümer einer Prüfkönigin, hat das Recht der Rückforderung. Dieses Rückgriffsrecht bezieht sich sowohl auf die Originalkönigin oder den Zuchtstoff. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung des Rückgriffes wird durch

Züchter und Prüfer vereinbart. Die Rückforderung ist spätestens 2 Wochen nach Erscheinen der Zuchtwertliste dem betreffenden Prüfer mitzuteilen.

- Der Prüfer darf für den Eigenbedarf, das heißt, zur Verwendung in der Honigproduktion im eigenen Betrieb, von einer fremden Prüfkönigin nachziehen. Keinesfalls darf dieses fremde genetische Material für die Abgabe bzw. den Verkauf von Zuchtprodukten (wie z.B. Eier, Larven, Weiselzellen, unbegattete und begattete Königinnen) ohne Genehmigung des Züchters verwendet werden.

12. Die ACA veranstaltet für seine Mitglieder mehrere Schulungen pro Jahr. Jedes Mitglied soll zumindest einmal an Schulungen speziell für Leistungsprüfung, Zuchtauslese und Datenbanknutzung teilnehmen.

.....
Datum Unterschrift